Organisation der Einführungsphase an der KGS Schwarmstedt

Inhalt

- Organisation
- Belegungsverpflichtung
- Fremdsprachenregelung
- Rechtschreibregelung
- Versetzung in die QP
- Ausblick QP

Organisation

- keine Fahrtkostenerstattung
- Unterricht im Klassenverband
  (Integration neuer Schüler/innen)
- Klassenstärke 26 Schüler/innen
- Sport im Klassenverband
  (ggf. Sport-Theorie im 2. Halbjahr)
- Bewertung nach Notenpunkten (00-15)

Organisation

- Bewertung nach Notenpunkten (00-15)

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Achtung: Alles unter 05 Punkten
ist ein sogenannter Unterkurs
und entspricht bereits der Note „5“
aus der Sek I!

Belegungsverpflichtung

DE	3 Std.	MA	3 Std.
FS	3	BI	2
2. FS	3 / 4 (Neu)	CH	2
MU/KU/DS	2	PH	2
GE	2	SP	2
EK	1		
PW	3 (BO)		
RE/WN	2		

30 / 31 Wochenstunden

Fremdsprachenregelung

In der Regel gilt für alle Schüler/innen in Klasse 11:

„Jede/r Schüler/in muss am Unterricht in zwei Fremdsprachen teilnehmen.“

In der Praxis ergeben sich daraus folgende Beispiele:

Fremdsprachenregelung

Beispiel A:

1. Pflicht-FS	EN	3-10	11	12-13
2. Pfl.-/Wpfl.-FS	FRZ/SN	6-10	11*	

Eine/e Schüler/in hat ab der 3. Klasse Englisch und ab der 6. Klasse durchgehend eine 2. Fremdsprache bis einschließlich Klasse 11.

Sie/Er muss dann mindestens eine der beiden Fremdsprachen in der Qualifikationsphase (12/13) belegen, je nach gewähltem Profil.

Dieses Beispiel trifft klassisch auf Gymnasialschüler/innen zu.

Fremdsprachenregelung

Beispiel B:

1. Pflicht-FS	EN	3-10	11	12-13
2. Pfl.-/Wpfl.-FS	FRZ/SN	6-10		
neue FS	FRZ/SN		11*	

Eine/e Schüler/in hat ab der 3. Klasse Englisch und ab der 6. Klasse durchgehend eine 2. Fremdsprache bis einschließlich Klasse 10.

Sie/Er möchte dann ab Klasse 11 mit einer anderen 2. Fremdsprache neu beginnen. Diese muss sie/er dann auch durchgehend in der Qualifikationsphase (12/13) belegen. Die 1. Fremdsprache wird auf jeden Fall in Klasse 11 und in 12/13 je nach gewähltem Profil fortgeführt.

Dieses Beispiel kann z.B. auf Gymnasialschüler/innen zutreffen.

Fremdsprachenregelung

Beispiel C:

1. Pflicht-FS	EN	3-10	11	12-13
neue FS	FRZ/SN		11	12-13

Eine/e Schüler/in hat ab der 3. Klasse Englisch bis einschließlich Klasse 10, also bisher noch keine 2. Fremdsprache.

Sie/Er muss dann ab Klasse 11 mit einer anderen 2. Fremdsprache neu beginnen und diese dann auch durchgehend in der Qualifikationsphase (12/13) belegen. Die 1. Fremdsprache wird auf jeden Fall in Klasse 11 und in 12/13 je nach gewähltem Profil fortgeführt.

Dieses Beispiel trifft in der Regel auf die meisten Realschüler/innen zu.

Fremdsprachenregelung

Angebot:

- FRZ/SN Fortführung
- SNN Beginn
- FRZ Beginn (nach Abfrage)

Verordnungsalternative WPK

Schüler/innen, die von der 6. Klasse an eine 2. Fremdsprache durchgehend bis Klasse 10 hatten, können diese in Klasse 11 abwählen und stattdessen 2 Wahlpflichtkurse belegen.

Diese Möglichkeit ist in den Beispielen A und B zur Fremdsprachenregelung entsprechend mit einem „*“ gekennzeichnet.

Diese Alternative beinhaltet folgende Konsequenzen:

Verordnungsalternative WPK

Konsequenzen:

- Wahl nicht für Realschüler/innen ohne bisherige 2. FS möglich!
- Wahl erfolgt früh (Ende Jahrgang 10)!
- Wahl beeinflusst Wahl des Profils in der QP!
- **Wer die 2. FS abwählt,**
  - **kann in der QP kein Sprachprofil wählen,**
  - **muss im GSW-Profil für 2. Halbjahre eine 2. Naturwissenschaft belegen.**

Verordnungsalternative WPK

„Schüler/innen müssen am Unterricht in zwei Wahlpflichtfächern mit insgesamt drei Wochenstunden teilnehmen.“

Wahlpflichtkurse:

- 2 Wahlpflichtfächer aus den Aufgabenfeldern B und C
- insgesamt 3-stündig
- mindestens 2 Klausuren, 2 bewertete Leistungen im Zeugnis

Verordnungsalternative WPK

Angebot:

Bitte ankreuzen	Thema des 1. WPK	Thema des 2. WPK
	„Astronomie“ (FB Mathematik-Naturwissenschaften, Fach Physik)	„Informatik“ (FB Mathematik-Naturwissenschaften, Fach Informatik)
	ODER	
	„Lebensmittelchemie“ (FB Mathematik-Naturwissenschaften, Fach Chemie)	„Endogene und Exogene Kräfte – Die Erde im stetigen Wandel“ (FB Gesellschaftswissenschaften, Fach Erdkunde)

Rechtschreibregelung

In der Einführungsphase soll **bei durchschnittlich 7 Fehlern oder mehr** pro Seite auf einem in Normalgröße beschriebenen Klausurbogen mit einem Rand von einem Drittel in allen Fächern **1 Notenpunkt abgezogen** werden.

Bei durchschnittlich 10 Fehlern oder mehr pro Seite auf einem in Normalgröße beschriebenen Klausurbogen mit einem Rand von einem Drittel sollen **2 Notenpunkte abgezogen** werden.

Versetzung in die QP

Versetzt sind Schüler/innen mit einem Unterkurs (weniger als 05 Punkte, nicht aber mit 00 Punkten).

Versetzung in die QP

Ausgleichsregelung:

Bei zwei UK in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern müssen beide derart ausgeglichen werden, dass im Durchschnitt mindestens 05 Punkte erreicht werden.

Mit 00 Punkten bewertete Leistungen können nur mit mindestens 10 Punkten in einem Ausgleichsfach oder mit 08 oder 09 Punkten in zwei Ausgleichsfächern ausgeglichen werden.

Versetzung in die QP

Ausgleichsregelung:

- DE, MA, FS können nur untereinander ausgeglichen werden.
- Das Ausgleichsfach darf höchstens eine Wochen-stunde weniger haben.